

**Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation
Jugendstraffälligenhilfe
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 06.03.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb der gebührenfreien Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Ausbildungsziel

(1) Prekäre familiäre Verhältnisse, Probleme in der Schule, Druck durch Gleichaltrige oder einfach nur der Wunsch, cool und dabei zu sein – vielfältig sind die Gründe, die Jugendliche in die Straffälligkeit hineintreiben. Das Jugendgerichtsgesetz sieht differenzierte, überwiegend am Erziehungsgedanken orientierte Antworten auf Gesetzesverstöße junger Menschen zwischen 14 und 21 Jahren vor. Mit der „begleiteten Leseweisung“ hat die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eine neue ambulante pädagogische Maßnahme für straffällige Jugendliche entwickelt, die seit 2012 von den Jugendgerichten München und Fürstenfeldbruck in Zusammenarbeit mit der Hochschule erprobt wird. Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Jugendämtern begleiten und unterstützen Studierende straffällige Jugendliche bei der Erfüllung der richterlich angeordneten Leseweisungen (Leseprojekt KonTEXT). Gleichzeitig leisten sie durch Lesegruppen in der Jugendarrestanstalt München sowie durch Kreativangebote für dort inhaftierte Jugendliche im Rahmen des weiteren Praxisprojekts „Ästhetische Medien im Jugendarrest (MIJA)“ einen wichtigen Beitrag zur Auflockerung und pädagogischen Ausgestaltung des dortigen Haftalltags.

(2) Für Studierende, die sich im Sinne von Absatz 1 ehrenamtlich für straffällige junge Menschen engagieren wollen, bietet die Hochschule für angewandte Wissenschaften München die studienbegleitend konzipierte und interdisziplinär ausgerichtete Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe an. Das Zertifikatsprogramm umfasst neben den Praxiseinheiten Lehrveranstaltungen zu kriminologischen Grundlagen, Grundhaltungen und Methoden der sozialen Arbeit mit der genannten Zielgruppe unter Einschluss von Fallseminaren und Selbstreflexionsangeboten. Die Lehre ist entsprechend den Grundsätzen des „problem based learning“ streng an den Praxiserfahrungen der Studierenden orientiert.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Zusatzqualifikation ist die Immatrikulation für einen Studiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder für die Studiengänge Pädagogik, Erziehungswissenschaften (einschließlich Lehramt), Psychologie, Theologie oder Rechtswissenschaften an einer anderen bayerischen Hochschule.

(2) Über die Zulassung sowie die Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung und der Nachweise für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen die Prüfungskommission (§ 7) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Mit dem Erwerb der Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe kann jedes Semester, erstmals zum Sommersemester 2013, begonnen werden. Die Bewerbungsfrist wird durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungsunterlagen.

(4) Der Bewerberin/dem Bewerber wird i. d. R. spätestens einen Monat vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mitgeteilt, ob sie/er daran teilnehmen kann oder nicht.

(5) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 5 Ausbildungsangebot

(1) Die Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe wird von der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München als studienbegleitende Weiterbildungsmaßnahme angeboten.

(2) Die Inhalte der Zusatzqualifikation ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Der Erwerb der Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe ist gebührenfrei.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Weiterbildungsmaßnahme oder einzelne Module daraus bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern oder einer nicht ausreichenden Lehrkapazität durchgeführt werden.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Module I bis III mit Erfolg abgelegt und dabei jeweils die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. Werden lediglich die Module I und II erfolgreich abgeschlossen, kann auf schriftlichen Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers ein Modulzertifikat Jugendstraffälligenhilfe ausgestellt werden. Der Antrag ist an die Prüfungskommission zu richten. In dem Antrag ist unterschrieben zu bestätigen, dass eine Fortsetzung der Zusatzausbildung nicht beabsichtigt ist.

(2) Die Inhalte der Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ohne erneute Teilnahme an der Zusatzausbildung einmal wiederholt werden.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb der Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe erforderlichen Prüfungsleistungen wird in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen/Professoren besteht.

(2) Der Fakultätsrat bestellt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= gut
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend und
5,0	= nicht ausreichend.

(2) Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Modulendnoten gleich gewichtet.

(3) Im Zertifikat wird den Modulendnoten in einem Klammerzusatz der zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 9 Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss der Zusatzqualifikation Jugendstraffälligenhilfe wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Zertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen zum Erwerb der Zusatzqualifikation
Jugendstraffälligenhilfe an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Module	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ¹	Prüfungsform und Dauer in Minuten ²
Modul I: Grundlagen der Jugendstraffälligenhilfe	(2)	2		Kol, 20
Einführung und organisatorische Grundlagen <u>Lehrinhalte:</u> Jugendstraffälligenhilfe als Ehrenamt; Praxisprojekte der Hochschule München zur Förderung straffälliger junger Menschen: Entstehungsgeschichte, rechtlicher Rahmen, Organisation und Inhalte der Projekte	0,5		S	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen <u>Lehrinhalte:</u> Jugendkriminalität als Gegenstand der Kriminologie; Erklärungsansätze für Jugendkriminalität; Jugendstrafrechtliche Maßnahmen, Grundlagen und Ergebnisse der Sanktionswirkungsforschung	0,5		S	
Methodische und ethische Grundlagen <u>Lehrinhalte:</u> Systematik devianzpädagogischer Ansätze; ausgewählte Praxisbeispiele; Grundhaltung und methodische Ansätze in den Projekten der Jugendstraffälligenhilfe an der Hochschule München	1		S	
Modul II: Praxis der Jugendstraffälligenhilfe I	(1)	3		pLN ²
Durchführung von Lese- und/oder Kreativangeboten für straffällige Jugendliche im Umfang von 30 Stunden Begleitung von Leseweisungen im Umfang von 30 Stunden Praxisreflexion	1			
Modul III: Praxis der Jugendstraffälligenhilfe II	(2)	5		StA
Begleitung von Leseweisungen im Umfang von 60 Stunden Fallseminar	2		S	
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte	5	10		

Anmerkungen:

- ¹ Bei allen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (mind. 80% der Lehrveranstaltung).
- ² Eine mindestens ausreichende Endnote in jedem der drei Module ist Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzqualifikation.
- ³ Die vollständige Ableistung der Praxiszeit ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

Abkürzungsverzeichnis:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
pLN	Praktischer Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden

